

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/5842 –

Auswirkungen der Zwangsverrentung auf die zukünftige Rentenhöhe

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf den ersten Blick scheint die Zwangsverrentung von älteren Langzeiterwerbslosen eben nur diese selbst zu betreffen. Wird aber der von der damaligen rot-grünen Bundesregierung eingeführte Nachhaltigkeitsfaktor sowie die Modifikation der Schutzklausel durch die jetzige Bundesregierung berücksichtigt, ergeben sich Auswirkungen, die alle aktuellen und zukünftigen Rentnerinnen und Rentner betreffen. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern. Dieses Verhältnis ändert sich durch die Zwangsverrentung so, dass der zukünftige Rentenwert gedämpft wird, die Renten also stärker hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Wäre aufgrund dieses Faktors eigentlich eine Rentenkürzung notwendig, wird diese aufgrund der Schutzklausel ausgesetzt. Die Modifizierung der Schutzklausel durch die aktuelle Bundesregierung sorgt aber dafür, dass die Minderung zukünftig nachgeholt wird. Das heißt die negativen Auswirkungen der Zwangsverrentung auf den Rentenwert belasten in jedem Fall die Rentnerinnen und Rentner.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Zwangsverrentung das Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern so verändert, dass aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors zukünftige Rentenerhöhungen tendenziell gedämpft werden?

Grundsätzlich ist richtig, dass eine vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten durch Bezieher von Arbeitslosengeld II die Anzahl der Äquivalenzrentner im Nachhaltigkeitsfaktor und damit seine dämpfende Wirkung erhöht. Rein rechnerisch könnte das Rentenzugangsverhalten von Arbeitslosengeld-II-Beziehern den Nachhaltigkeitsfaktor aber nur in der Größenordnung von max. 0,0001 bis 0,0002 in einzelnen Jahren beeinflussen.

2. Stimmt die Bundesregierung zu, dass eine Rentenkürzung aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors mit späteren Rentenerhöhungen verrechnet wird, die rentendämpfende Wirkung der Zwangsverrentung also in jedem Fall durchgesetzt wird?

Eine Rentenkürzung aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors ist nach geltendem Recht ausgeschlossen. In Folge der Schutzklausel nach § 68a SGB VI kommen die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel nicht zur Anwendung, soweit der aktuelle Rentenwert dadurch gegenüber dem Vorjahr vermindert würde. Die Schutzklausel wurde mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz dahingehend modifiziert, dass unterbliebene Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwertes verrechnet werden indem Rentenerhöhungen bis zum vollständigen Abbau des Ausgleichsbedarfs halbiert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Stimmt die Bundesregierung zu, dass auf absehbare Zeit der Nachhaltigkeitsfaktor eine rentendämpfende Wirkung hat, auch wenn er in einzelnen Jahren eine rentenerhöhende Wirkung haben kann?

Über den Nachhaltigkeitsfaktor wird der demografische Wandel in Form von Veränderungen des Verhältnisses zwischen Rentenbeziehern und Beitragszahlern bei der Rentenanpassung berücksichtigt. Dieses Verhältnis entwickelt sich langfristig zu Ungunsten der Beitragszahler, wodurch eine die Rentenanpassung dämpfende Wirkung entsteht. Dies sorgt für eine ausgewogenere Verteilung der aus dem demografischen Wandel entstehenden Lasten zwischen Beitragszahlern und Rentnern und führt somit zu mehr Generationengerechtigkeit. In einzelnen Jahren kann der Nachhaltigkeitsfaktor auch eine die Rentenanpassung steigernde Wirkungen haben, z. B. weil sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern aufgrund eines konjunkturellen Aufschwungs verbessert. Dies war bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 der Fall.

4. Kann die Bundesregierung den rentendämpfenden Effekt durch die Zwangsverrentung quantifizieren, und wie groß wäre dieser Effekt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.